

**Statistik der sozialversicherungs-  
pflichtigen und geringfügigen  
Beschäftigung**

Version 7.0  
Stand: 23.11.2011



## Impressum

**Titel:** Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen  
Beschäftigung

**Herausgeber:** Bundesagentur für Arbeit  
Statistik

**Erstellungsdatum:** 23.11.2011

### Weiterführende statistische Informationen:

Internet <http://statistik.arbeitsagentur.de>  
Register: „Statistik nach Themen“, Menüpunkt: „Beschaeftigung“  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

Hotline 01801 78722 10 <sup>\*)</sup>

Fax 01801 78722 11 <sup>\*)</sup>

E-Mail [statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de](mailto:statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de)

\*) 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen höchstens 42 ct / min.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung,  
auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger  
bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>7</b>
1.1	Grundgesamtheit	7
1.2	Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	9
1.3	Räumliche Abdeckung	9
1.4	Berichtszeitraum/-zeitpunkt	10
1.5	Periodizität	10
1.6	Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	10
1.7	Geheimhaltung	11
1.7.1	Geheimhaltungsvorschriften	11
1.7.2	Geheimhaltungsverfahren	12
1.8	Qualitätsmanagement	13
1.8.1	Qualitätssicherung	13
1.8.2	Qualitätsbewertung	14
<b>2</b>	<b>Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>16</b>
2.1	Inhalte der Statistik	16
2.1.1	Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	16
2.1.2	Klassifikationssysteme	17
2.1.3	Statistische Konzepte und Definitionen	17
2.2	Nutzerbedarf	19
2.3	Nutzerkonsultation	20
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>21</b>
3.1	Konzept der Datengewinnung	21
3.2	Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	21
3.3	Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	21
3.4	Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	22
3.5	Beantwortungsaufwand	22
<b>4</b>	<b>Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>23</b>
4.1	Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	23
4.2	Stichprobenbedingte Fehler	23
4.3	Nicht-stichprobenbedingte Fehler	24
4.4	Revisionen	25

4.4.1	Revisionsgrundsätze	25
4.4.2	Revisionsverfahren	25
4.4.3	Revisionsanalysen	25
<b>5</b>	<b>Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>26</b>
5.1	Aktualität	26
5.2	Pünktlichkeit	26
<b>6</b>	<b>Vergleichbarkeit</b>	<b>27</b>
6.1	Räumliche Vergleichbarkeit	27
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	27
<b>7</b>	<b>Kohärenz</b>	<b>29</b>
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	29
7.2	Statistikinterne Kohärenz	29
7.3	Input für andere Statistiken	30
<b>8</b>	<b>Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>31</b>
8.1	Verbreitungswege	31
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	32
8.3	Richtlinien der Verbreitung	32
<b>9</b>	<b>Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>33</b>

## **Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung**

**Kurzbezeichnung: „Beschäftigungsstatistik (BST)“**

### **Kurzfassung**

#### **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

---

Grundgesamtheit bilden die Meldungen für sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung. Die Daten stehen für Deutschland (Arbeitsortprinzip) bis hin auf Gemeindeebene zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der letzte Tag des Monats; Aufbereitung in der Regel mit sechs Monaten Wartezeit; Periodizität grundsätzlich monatlich; Schwerpunkt der regulären Berichterstattung auf Quartalsergebnissen; monatliche Ergebnisse mit 2- und 3-monatiger Wartezeit auf Hochrechnungsbasis. Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

#### **2. Inhalte und Nutzerbedarf**

---

Messgrößen sind: Bestand an Beschäftigten, Pendler, Betriebsgrößen, begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse, Entgelt der Beschäftigten. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsabschluss, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Auszubildende, ausgeübter Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeits- und Wohnort. Die Daten sind seit 1999 im Rahmen des ausschließlich für statistische Zwecke konzipierten DataWarehouse (DWH) verfügbar. Für davor liegende Zeiträume unterschiedliche Verfügbarkeit. Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen sowie für Strukturanalysen benutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

#### **3. Methodik**

---

Im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung werden von Arbeitgebern Meldungen über alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten erstattet. Diese automatisierten Meldungen werden über Kranken- und Rentenversicherungsträger per Datenübermittlung (DÜ) an die BA übermittelt. Dort erfolgt die Speicherung der Daten in statistischen Versichertenkonten und Auswertung der Konten für die Beschäftigungsstatistik.

#### **4. Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

---

Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Einige Merkmale enthalten nicht zuordenbare Angaben in relevantem Ausmaß. Kriterium für die wirtschaftliche Zuordnung der Betriebe ist die Zahl der Beschäftigten und nicht die Höhe der Bruttowertschöpfung.

## **5. Aktualität und Pünktlichkeit**

---

Verfügbarkeit der Daten rund 6 Monate nach Berichtsstichtag bedingt durch das Meldeverfahren, Daten auf Hochrechnungsbasis bereits nach 2 Monaten. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu festgelegten Terminen.

## **6. Vergleichbarkeit**

---

Die Vergleichbarkeit ist durch folgende Faktoren eingeschränkt:

- auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen ab 01.01.1999 bzw. ab 01.04.2003 (geringfügige Beschäftigung);
- auf Grund der Einführung eines neuen IT-Verfahrens ab 30.06.1999 (DWH);
- auf Grund der Umsetzung von aktualisierten Klassifikationen der Wirtschaftszweige;
- auf Grund von Gebietsreformen für einzelne Bundesländer.

Die Beschäftigungsstatistik ist grundsätzlich mit anderen deutschen Statistiken vergleichbar; Vergleich zwischen anderen Staaten, insbesondere den EU-Mitgliedstaaten ist ebenfalls möglich.

## **7. Kohärenz**

---

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Zudem besteht Kohärenz zur Erwerbstätigenrechnung in der VGR und zum Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung (AKE) der Amtlichen Statistik des Bundes und der Länder.

## **8. Verbreitung und Kommunikation**

---

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Printmedien: Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)

Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

## **9. Sonstige fachstatistische Hinweise**

---

Geplante Weiterentwicklungen: Einführung eines neuen Tätigkeitsschlüssels (TS 2010) in den Meldungen der Arbeitgeber sowie Umstellung der Berufsklassifikation auf KldB 2010

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

---

### **1.1 Grundgesamtheit**

Sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschl. der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z.B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o.g. Ausnahme).

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen:

Werden von derselben Person

- mehrere geringfügige Beschäftigungen (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigungen) oder
- geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen

ausgeübt, so sind sie zusammenzurechnen (§ 8 Abs. 2 SGB IV). Ab April 2003 gilt in diesem Zusammenhang, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt bleibt. Ansonsten liegt eine geringfügige Beschäftigung dann nicht mehr vor, wenn durch die Zusammenrechnung eine der Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV überschritten wird.

In der Statistik der geringfügig Beschäftigten werden Beschäftigte gezählt, die nur eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben, die sich - auch bei einer Zusammenrechnung - in den Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV bewegen.

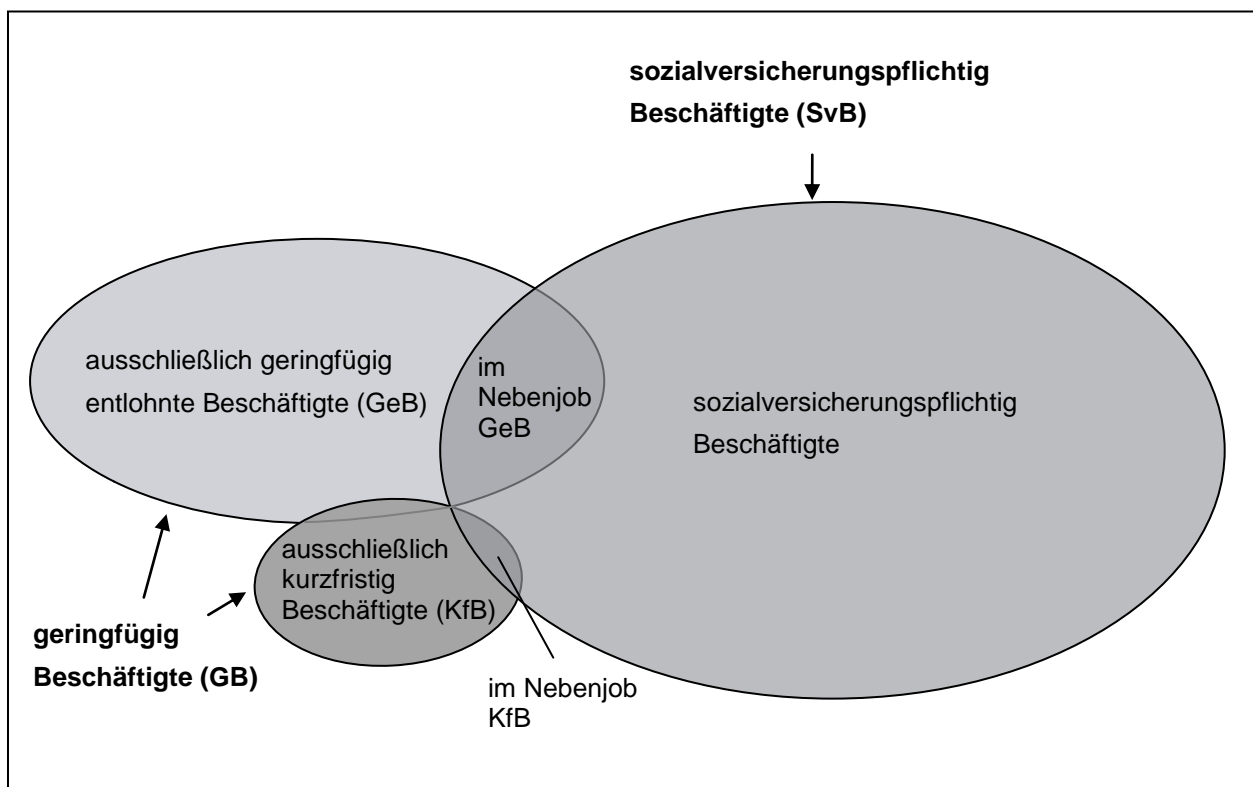
Student(innen)en, die einer Beschäftigung nachgehen, sind versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium und nicht die Be-

schäftigung im Vordergrund steht, fließen nicht in die Beschäftigungsstatistik ein. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird angenommen, dass das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht, es wird eine Meldung zur Sozialversicherung abgegeben und die Personen fließen damit in die Beschäftigungsstatistik ein.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der abgebildeten Beschäftigungsarten sind theoretisch möglich:

- Sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig geringfügig entlohnt beschäftigt;
- Sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt;
- Geringfügig entlohnt beschäftigt und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt;<sup>1</sup>

### Schaubild: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte



Bei Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus überlappenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen bilden, wird nur die jeweils aktuellste Beschäftigungsinformation gezählt. Das gleiche gilt für geringfügige Beschäftigungen. Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus

<sup>1</sup> Diese Konstellation wird statistisch nicht abgebildet.



Für Zwecke der kommunalen Statistiken werden in Zusammenarbeit mit den statistischen Stellen in rund 200 Städten Daten aus der Beschäftigungsstatistik kleinräumig, auf der Ebene von z.B. Stadtdistrikt, Stadtbezirk und Stadtviertel, bereitgestellt.

Hochgerechnete Ergebnisse werden regional nur bis zur Landesebene und wirtschaftsfachlich nur bis zur Ebene der Wirtschaftsabschnitte nachgewiesen. Gleiches gilt für den Bestand an geringfügig entlohnten Beschäftigten. Hier werden jedoch - wegen der kleineren Grundgesamtheit - nur grobe Eckzahlen (Bundesgebiet, Westdeutschland, Ostdeutschland) hochgerechnet.

#### **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten wird grundsätzlich monatlich (stichtagsbezogen) mit rund sechs Monaten Wartezeit auf der Basis von Daten aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ermittelt. Informationen zu den Bewegungen (begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse) erfolgen zeitraumbezogen (Quartal) ebenfalls mit rund sechs Monaten Wartezeit. Die grundlegenden statistischen Einzeldaten zu Beginn und Ende einer sozialversicherungspflichtigen bzw. geringfügigen Beschäftigung liegen taggenau vor. Statistischer Zähltag ist in der Regel der letzte Tag im Monat.

#### **1.5 Periodizität**

Die Statistik wird grundsätzlich monatlich mit rund sechs Monaten Wartezeit ausgewertet. Der Schwerpunkt der regulären Berichterstattung liegt auf Quartalsergebnissen, allerdings wird monatlich ebenfalls regulär auf zusammenfassender Ebene (Länder, Geschlecht und Wirtschaftszweige) berichtet. Darüber hinaus werden monatliche Ergebnisse auf Hochrechnungsbasis mit kürzerer Wartezeit bereitgestellt. Zudem werden einmal jährlich auch statistische Auswertungen des durchschnittlichen monatlichen Bruttojahresentgelts der Beschäftigten bereitgestellt (jeweils für den Berichtsstichtag 31.12.).

#### **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Beschäftigungsstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gem. §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der

Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Beschäftigungsstatistik ist seit dem 1. Januar 1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 281 damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialversicherung – (SGB IV vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845)) eine Statistik über Beschäftigung zu erstellen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Regelungen zum allgemeinen Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – sind auf Bundesebene im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auf Landes- bzw. Kommunalebene in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen normiert. Das BDSG und die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze finden jedoch nur insoweit Anwendung, sofern es keine besonderen Rechtsvorschriften gibt, welche den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln.

Nach § 35 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“.

Nach § 35 Abs. 4 SGB I stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sozialdaten gleich. Nach § 67 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle „betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.“

Neben den Regelungen des BDSG bzw. der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sowie den Bestimmungen zum Sozialdatenschutz nach den verschiedenen Büchern des SGB, ist die Statistik der BA eine andere einzelstaatliche Stelle i. S. d. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vom 11. März 2009, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig ist.

Insoweit unterliegt die Statistik der BA der statistischen Geheimhaltung nach Art. 20 ff. der EG Verordnung Nr. 223/2009 und ist zu den grundlegenden Prinzipien statistischer Arbeit - welche im Verhaltenskodex Europäische Statistiken zusammengefasst sind - verpflichtet. Dazu gehören insbesondere der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung.

Auf nationaler Ebene gehört die Geheimhaltung von statistischen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nach dem Bundesstatistikgesetzes (BStatG) seit jeher zum grundlegenden Fundament der Arbeit der Statistik der BA.

Nach § 16 Abs. 1 BStatG sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Die Verarbeitung von Sozialdaten, welche zu statistischen Zwecken aufbereitet werden, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsstellen in personell, technisch und räumlich abgeschotteten Einheiten der Statistik der BA. Die Rückübermittlung oder Wiederverwendung von für statistische Zwecke aufbereiteten Sozialdaten für Verwaltungszwecke ist gemäß des vom Bundesverfassungsgericht im grundlegenden Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff.) ausgesprochenen Rückspielverbotes nicht gestattet. D.h. es darf zu keiner Vermischung der Daten des operativen Geschäfts und der Statistik kommen. Die Daten dürfen stets nur in eine Richtung – hin zur Statistik – fließen. Somit sind die Geheimhaltungsvorschriften auch für interne Kunden der Statistik der BA in vollem Umfang anzuwenden.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Nach den Regeln der statistischen Geheimhaltung dürfen keine Statistiken herausgegeben werden, die einen Rückschluss auf zugrundeliegende Merkmalsträger (z. B. Personen, Maßnahmen, Betriebe) ermöglichen könnten. Tabellen nach tief gegliederten Ebenen (z.B. Wirtschaftszweigunterklassen gekreuzt nach Kreisen) könnten bei entsprechend kleiner Zellbesetzung einen solchen Rückschluss ziehen lassen. Aus diesem Grund werden Zellen mit Werten kleiner „3“ vor der Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte anonymisiert (Mindestfallzahlregel). Ein erhöhtes Risiko der Offenlegung von Einzelangaben besteht zudem auch dann, wenn ein Tabellenwert durch einen einzelnen dahinterstehenden Fall dominiert wird. Sind die Beschäftigten einer bestimmten Zelle, aus einer wirtschaftsfachlich gegliederten Tabelle, überwiegend bei einem Betrieb angestellt, könnte dieser als „Dominanzbetrieb“ identifiziert werden und somit der statistischen Geheimhaltung zuwiderlaufen. Zellen, die solche Rückschlüsse zulassen, müssen daher ebenfalls anonymisiert werden (Dominanzregel). Desweiteren muss die Tabelle insgesamt nochmals so anonymisiert werden, dass keine Rückrechnung auf die einzelnen, anonymisierten Fälle mehr erfolgen kann (sekundäre Geheimhaltung).<sup>2</sup>

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung der Statistik orientiert sich an den Grundsätzen des revidierten „Verhaltenskodex Europäische Statistiken“, der am 28. September 2011 vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) verabschiedet wurde. Die Qualitätssicherung umfasst die Datenerhebung (z.B.: bei der korrekten Erfassung von Betriebsangaben), die Weiterverarbeitung (d.h. die Datenmodellierung und -implementierung) und Verbreitung von Statistiken (mittels regelmäßiger Prüfung der Produktqualität). Zu den Aufgaben der Statistik der BA gehört es, ihre Dienstleistungen mit hoher Kompetenz, Zuverlässigkeit und Objektivität anzubieten. Jeder Mitarbeiter der Statistik ist für die Qualität der Arbeitsergebnisse verantwortlich.

In der Beschäftigungsstatistik werden die Informationen aus zwei Meldungssträngen zusammengeführt. Diese Meldungsstränge gehen vom Arbeitgeber aus und betreffen zum einen den Betrieb und zum anderen die Beschäftigten.

Im Rahmen des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung obliegt der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Aufgabe, Betriebsnummern an Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu vergeben. Der Betriebsnummernservice (BNS), als separate Einrichtung innerhalb der BA, nimmt diese Aufgabe wahr und sorgt bundesweit für eine qualita-

---

<sup>2</sup> vgl.: Giessing, S., Dittrich, S. (2006). *Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik*. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814.

tiv hochwertige Erfassung und Betreuung von Betrieben. Neben der Vergabe der Betriebsnummer wird hier auch die Bestimmung des wirtschaftsfachlichen Schwerpunktes der Betriebe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes vorgenommen. Betriebe, deren Betriebsnummer nicht von der BA vergeben werden, sondern von der Knappschaft, Mini-Job-Zentrale oder See-Krankenkasse, werden im Nachgang erfasst.

Vom BNS wird eine aktive Sicherung und Verbesserung der Datenqualität der Betriebsangaben vorgenommen. Zum einen werden nach Möglichkeit bei jedem Bearbeitungsanlass noch einmal die wichtigsten Angaben wie die wirtschaftsfachliche Zuordnung und der Betriebsort überprüft. Daneben gibt es regelmäßig durchgeführte Sonderaktionen, in denen ältere Datensätze auf ihre Aktualität hin geprüft und gegebenenfalls nach Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Arbeitgeber korrigiert werden. Der BNS leistet damit einen maßgebenden Anteil zur Qualitätssicherung für eine zuverlässige und aussagekräftige Beschäftigungsstatistik in regionaler und wirtschaftsfachlicher Gliederung.

Den Meldungsstrang über die Beschäftigten bilden die Meldungen zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV). Diese Meldungen werden bei den Einzugsstellen und bei den Rentenversicherungsträgern strengen maschinellen Prüfungen unterzogen. Damit ist sichergestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit ausschließlich in sich korrekte Datensätze erhält.

Es werden detaillierte Konzepte erstellt, welche die Datenmodellierung sowie die anschließende Testung im Detail anleiten. Erst nach erfolgreicher Testung werden die neuen Implementierungen in den Regelprozess übernommen. Die monatliche Aufbereitung wird durch umfassende Validierung sichergestellt. Zum Schluss wird jede fertige Statistik nochmals vor der Weiterleitung bzw. Veröffentlichung im Internet kontrolliert.

Die Qualitätssicherung wird fortlaufend mit dem Ziel weiterentwickelt, die Bereitstellungs- und Verwendungsmodalität zu sichern und zu steigern, indem neue Methoden angewendet, neue Datenverarbeitungstechniken erprobt und mehr Informationen für Mitarbeiter und Anwender zugänglich gemacht werden.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten des Meldeverfahrens zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beruht, also auf Daten, die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse als sehr hoch einzuschätzen. Zudem ist damit sichergestellt, dass nur relevante Daten von den Arbeitgebern erhoben und weitergeleitet werden.

Gesetzlich geregelte Abgabefristen, bis zu denen die Arbeitgeber die Meldungen für ihre Beschäftigten erstatten müssen, stellen einen wesentlichen Aspekt für die Pünktlichkeit der Datenverfügbarkeit dar. Angesichts der bestehenden Abgabefristen und der Bearbeitungs-

Schritte bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern (hier sei insbesondere die Stornierung und Neuabgabe von Meldungen, die fehlerhaft abgegeben wurden, genannt) sind die Meldungen nach rund 6 Monaten in einem Umfang bei der BA verfügbar, der eine qualitativ hochwertige Statistik zulässt. Um die Aktualität der Beschäftigungsstatistik zu erhöhen, werden die Bestände zusätzlich mit 2 und 3 Monaten Wartezeit ausgewertet und auf 6-Monatswerte hochgerechnet.

Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung bzw. in der Beschäftigungsstatistik übergreifende Systematiken wie z.B. der Staatsangehörigkeitsschlüssel des Statistischen Bundesamtes, die Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008, die Klassifikation der Berufe KldB2010 und der amtliche Gemeindeschlüssel verwendet werden, ist eine sehr gute Vergleichbarkeit mit anderen Statistiken sichergestellt.

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung basiert, sind die Ergebnisse statistikintern kohärent. Zudem ist eine hohe Kohärenz z.B. zur Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes gegeben, da die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik dort einfließen und rund 80 % aller Erwerbstätigen umfassen.

---

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

---

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Von den Arbeitgebern sind für sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer folgende Meldungen zu erstatten:

- eine Anmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung,
- eine Abmeldung bei Ende einer Beschäftigung,
- eine Jahresmeldung für alle Beschäftigten, die am 31.12. eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis standen,
- eine Unterbrechungsmeldung bei Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat,
- sonstige Meldungen sind zu erstatten bei einem Wechsel der Beitragsgruppe, des Personengruppenschlüssels, der Krankenkasse sowie bei Beendigung oder Beginn einer Berufsausbildung.

Die vom Arbeitgeber mitzuteilenden Merkmale und Tatbestände sind in § 28a Abs. 1 bis 4 SGB IV geregelt und umfassen u. a. die Adresse und Versicherungsnummer des/der Beschäftigten, demografische Merkmale, Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sowie die Beitragsgruppen zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die folgende Auflistung zeigt die wesentlichen Gliederungsmerkmale der Beschäftigungsstatistik:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Geschlecht                   | Geschlecht des Beschäftigten am Stichtag   |
| 2. Alter                        | Alter des Beschäftigten am Stichtag  |
| 3. Staatsangehörigkeit          | amtlicher Schlüssel des Statistischen Bundesamtes (Destatis)                     |
| 4. Ausbildung                   | allgemeiner und beruflicher Ausbildungsabschluss                                 |
| 5. ausgeübte Tätigkeit (Beruf)  | ausgeübter Beruf des Beschäftigten   |
| 6. Stellung im Betrieb          | Auszubildende, Facharbeiter, Meister oder Polier und andere Vollzeitbeschäftigte |
| 7. Voll-/ Teilzeitbeschäftigung | Beschäftigung ist Voll- oder Teilzeit  |
| 8. Wirtschaftszweig             | wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs                     |

---

9. Rentenversicherungsträger	Arbeiter, Angestellte (aufgrund des RVOrgG nur bis 2004)
10. Gleitzone	monatliches Entgelt im Intervall zwischen 400 und 800 Euro
11. Arbeitsort	amtlicher Gemeindeschlüssel des Beschäftigungsbetriebs
12. Wohnort	amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes des Beschäftigten
13. Entgelt	durchschnittliches monatliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik kommen folgende Klassifikationssysteme zum Einsatz:

- amtlicher Gemeindeschlüssel (8-stellig) Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten
- amtlicher Nationalitätenschlüssel (3-stellig) Staatsangehörigkeit des Beschäftigten
- Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) (5-stellig) wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätte, in welcher der Beschäftigte arbeitet
- Klassifizierung der Berufe (KldB 88) (3-stellig) berufliche Tätigkeit des Beschäftigten

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik werden folgende Messgrößen und Kennzahlen bereitgestellt:

#### 1. Bestand der sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten am Stichtag

Zum 01. 04. 1999 wurde das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte in das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Arbeitgeber integriert. Seither sind geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt sowie geringfügig Beschäftigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu melden. Zu den geringfügig Beschäftigten zählen die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die kurzfristig Beschäftigten.

Seit April 2003 gilt das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt in dem auch der Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung neu geregelt wurde. Bis

Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgeltes bei 325 Euro. Außerdem durfte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden ausgeübt werden. Die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung waren also nur dann erfüllt, wenn sowohl die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden betrug als auch das Arbeitsentgelt im Monat 325 Euro nicht überschritten hat. Erforderte die Beschäftigung regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich, so lag - selbst wenn das Arbeitsentgelt im Monat 325 Euro oder weniger betrug - keine geringfügige Beschäftigung vor. Ab April 2003 wurde die Grenze von 15 Arbeitsstunden die Woche aufgehoben und es gilt nur noch, dass die geringfügig entlohnte Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreiten darf.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung darf nach einem Rahmenarbeitsvertrag von einem Jahr zwei Monate lang kein neuer Rahmenarbeitsvertrag beim selben Arbeitgeber abgeschlossen werden. Bei Rahmenarbeitsverträgen über den Jahreswechsel hinaus, wird die gesamte Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zum vorherigen Kalenderjahr hinzuge-rechnet. Zudem gilt, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage vom Arbeitgeber im Vorhinein festgelegt werden muss.

Für den Arbeitnehmer gilt, dass eine Beschäftigung, deren Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt (anteilig je nach Dauer der Beschäftigung), nur dann als kurzfristige Beschäftigung deklariert werden darf, und damit versicherungsfrei ist, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Nicht berufsmäßig bedeutet, dass der Verdienst von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein muss.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist beispielsweise dann von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, wenn sie neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld, in der Zeit zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme, während des Studiums oder der Schulzeit oder nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. als Hausfrau oder Rentner) ausgeübt wird. Nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist eine kurzfristige Beschäftigung hingegen während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses (z.B. wegen Wehr- oder Zivildienst und Elternzeit), bei Bezug von Arbeitslosengeld oder wenn die Person als arbeitsuchend geführt wird.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind beginnend mit dem Stichtag 30.06.1999 in der Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Die Daten für kurzfristig Beschäftigte wurden im Jahr 2009 rückwirkend aufbereitet, daher sind Auswertungen ab Stichtag Januar 2004 möglich. Die Anzahl der kurzfristig Beschäftigten wurde erstmals im Länderreport der Beschäftigungsstatistik für den Stichtag 31. Dezember 2008 im Dezember 2009 veröffentlicht.

## 2. Pendlerverflechtungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bis hin zur Gemeindeebene:

Die Beschäftigungsstatistik liefert sowohl Aussagen über den Wohnort (Anschrift des Beschäftigten) als auch über den Arbeitsort (Sitz des Beschäftigungsbetriebs). Damit

ergibt sich die Möglichkeit, Pendlerverflechtungen bis auf Gemeindeebene darzustellen, indem man eine Bestandsauswertung nach den Kriterien Wohnort und Arbeitsort, z.B. in Form einer Kreuztabelle, aufbereitet.

3. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach "Betriebsgrößen":

Durch die Zuordnung eines Beschäftigten über die Betriebsnummer zu einem Betrieb, ergibt sich die Möglichkeit, eine Bestandsauswertung nach "Betriebsgrößen" bzw. "Betriebsgrößenklassen" zu aggregieren.

Der Betrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit. Diese Definition steht in einem starken Zusammenhang zum Betriebswirtschaftlichen Betriebsbegriff, in dem der Betrieb als eine räumlich zusammenhängende, technische und organisatorische Einheit gekennzeichnet ist, in der Personen zum Zwecke einer bestimmten Produktion zusammenarbeiten.

4. Begonnene und beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse:

Die Statistik der begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse basiert auf den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung übermittelten Anmeldungen mit dem Abgabegrund "Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung" bzw. Abmeldungen mit den Abgabegründen "Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung".

5. Auswertungen aus dem Jahreszeitraummaterial (Sonderauswertungen):

Alle Entgeltmeldungen eines Kalenderjahres (Abmeldungen, Jahresmeldungen) werden mit 18 Monaten Wartezeit in einem so genannten Jahreszeitraummaterial gesammelt und für Auswertungszwecke bereitgestellt. Diese Datenbasis erlaubt Sonderauswertungen hinsichtlich der Bruttoarbeitsentgelte und des Beschäftigungsvolumens für ganzjährig Beschäftigte.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet. Zu den Hauptnutzern der Beschäftigungsstatistik zählen Arbeitsagenturen, Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien sowie statistische Ämter. Des Weiteren fließen die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes, insbesondere als Grundlage der darin integrierten Erwerbstätigenrechnung, und auf Betriebsebene in das Unternehmensregister ein.

Nach den Ergebnissen der Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) stellen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte einen Anteil

von rund 80 % an allen Erwerbstätigen dar. Damit sind Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik ein wesentlicher Faktor für die Darstellung des erwerbsstatistischen Gesamtbildes.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Nutzerinnen und Nutzer der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit haben die Möglichkeit ihre Erfahrungen, Bedürfnisse, Anregungen und/ oder Kritikpunkte, über eine eigens hierfür eingerichtete Schaltfläche im Internet, direkt mitzuteilen. Die Schaltfläche ist zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Veröffentlichungen > Statistik > Statistik der Bundesagentur für Arbeit > Service > Feedback und Kritik

Daneben gibt es jedes Jahr eine Statistikkundenbefragung, die Online durchgeführt wird und eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden dem Datenzentrum und den regionalen Statistik-Services zur Verfügung gestellt, damit Verbesserungen stattfinden, um die Nutzerzufriedenheit zu erhöhen.

Ein beträchtlicher Beitrag zur Nutzerzufriedenheit wird darüber hinaus im Tagesgeschäft geleistet. Es geht täglich eine Vielzahl von Anfragen beim Datenzentrum der Statistik sowie bei den regionalen Statistik-Services ein, die zeitnah bearbeitet werden. Auf die unterschiedlichen Bedürfnisse wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen (bei komplexen Sachverhalten meist in Form von telefonischem Rückruf, ansonsten schriftlich per E-Mail).

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Weiterentwicklung der Beschäftigungsstatistik werden von Destatis und den Statistischen Landesämtern in regelmäßigen Arbeitskreisen (AK) aufgegriffen (z.B. im Rahmen des AK „BST-Online“, hierbei erhalten Destatis und die Statistischen Landesämter über das Internet einen verschlüsselten Online-Zugriff auf aggregierte Beschäftigungsdaten, und des AK Erwerbstätigenrechnung).

### **3 Methodik**

---

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Beschäftigungsstatistik ist eine Sekundärstatistik und beruht auf dem „Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, das mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im früheren Bundesgebiet und nach der Wiedervereinigung auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt worden ist. Das Verfahren verlangt von den Arbeitgebern für alle sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer einheitliche und automationsgerechte Meldungen über versicherungsrelevante Tatbestände, welche innerhalb des abgeschotteten Statistikbereichs der Bundesagentur für Arbeit in statistischen Versichertenkonten speichert. Diese Konten bilden die Grundlage stichtagsbezogener Auszählungen für statistische Zwecke.

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung der Daten erfolgt als mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Die Arbeitgeber übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen i.d.R. an die zuständigen Krankenkassen. Diese prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen – falls erforderlich – Korrekturen vor. Die von den Krankenkassen geprüften Daten werden an die Datenstellen der Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Nach einer weiteren Prüfung werden die für die Bundesagentur für Arbeit relevanten Daten übermittelt und dort für Zwecke der Beschäftigungsstatistik verarbeitet. Die Beschäftigungsstatistik basiert somit auf einer Vollerhebung.

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit führt für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer ein statistisches Versichertenkonto, auf dem alle eingehenden Meldungen in der Reihenfolge des Wirksamkeitsdatums gespeichert werden. Die Betriebsangaben werden durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit erhoben und in einer zentralen Betriebsdatei gespeichert. Für die Beschäftigungsstatistik werden die personen- und die betriebsbezogenen Daten zusammengespielt. Ab dem Stichtag 30.06.1999 werden die Datenbestände bei der Bundesagentur für Arbeit in einem DataWarehouse (DWH) einheitlich gespeichert und verwaltet. Das DWH ist ein technisches Statistikverfahren, welches ausschließlich für statistische Zwecke konzipiert wurde und Verwendung findet. Die Datenerstellung erfolgt über Printmedien bzw. das Internet.

Auf der Basis der Meldungen zur Sozialversicherung wird monatlich mit rund 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse

aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, wird monatlich zusätzlich der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten mit 2 und 3 Monaten Wartezeit ermittelt und auf „6-Monatswerte“ hochgerechnet (Wirtschaftsabteilungen x Bundesländer). Bei der Interpretation der aktuellen Daten ist zu berücksichtigen, dass eine Schätzung notwendig mit Unsicherheiten behaftet ist. Nach 3 Monaten stehen ca. 80 bis 85 % der An- und Abmeldungen für statistische Auswertungen zur Verfügung.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Saisonbereinigte Daten aus der Beschäftigungsstatistik werden im Monatsheft „Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftsfachlicher Gliederung“, in den Analytikreports sowie in den Frühindikatorenreports veröffentlicht. (Zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Veröffentlichungen > Statistik > Statistik der Bundesagentur für Arbeit und Statistik nach Themen (Monatsheft) oder Statistische Analysen (Analytikreports sowie Frühindikatorenreports). Als Saisonbereinigungsverfahren kommt „X12-ARIMA“ zum Einsatz.

Im Rahmen der Entgeltstatistik werden Verteilungsparameter wie Quintile, Quartile und Mediane dargestellt.

Nähere Einzelheiten können den entsprechenden Veröffentlichungen aus der Beschäftigungsstatistik zum jeweiligen Thema entnommen werden.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Sekundärstatistik auf der Basis des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung handelt, entfällt ein Beantwortungsaufwand beim Beschäftigten. Gewisse Aufwände entstehen beim Arbeitgeber, der die Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten hat. Diese sind jedoch schwer quantifizierbar und hängen von der Größe und technischen Ausstattung des Arbeitgebers ab. Der Aufwand entsteht jedoch weit überwiegend für versicherungsrechtliche Belange und nur zum geringen Teil für statistische Zwecke (z.B. Angabe des Tätigkeitsschlüssels in den Meldungen).

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

---

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten des Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beruht, also auf Daten die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Qualität der statistischen Ergebnisse auf räumlich tief gegliederter Ebene (Kreise, Gemeinden) als sehr hoch einzuschätzen.

Im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen zwischen den GKV-Spitzenverbänden, der Spitzenverbände der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. werden die gemeinsamen Grundsätze bundeseinheitlich bestimmt. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die Festlegung der Personengruppen, der Beitragsgruppen und der Abgabegründe der Meldungen sowie die Bestimmungen zur Datenübertragung. Damit ist gewährleistet, dass bei Aktualisierungen alle betroffenen Stellen eingebunden sind. Die Datensätze durchlaufen bei den Sozialversicherungsträgern umfangreiche maschinelle Prüfungen (gemeinsames „Kernprüfprogramm“).

Die Beschäftigungsstatistik basiert somit auf einer Vollerhebung. Sie ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen, vor allem nach Regionen und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Betriebe. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und die Verknüpfung innerhalb des Meldeverfahrens garantieren relativ vollständige und aussagefähige Angaben.

Hinsichtlich der Qualitätsbewertung kann eine Unterscheidung zwischen Merkmalen vorgenommen werden, die sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch zum Teil statistisch relevant, und den Angaben, die nur statistisch relevant sind. Nur statistisch relevant sind die Angaben im Tätigkeitsschlüssel, also die Information über die ausgeübte Tätigkeit, den höchsten Schul- sowie Ausbildungsabschluss, die Vertragsform (Voll-/ Teilzeit und ab Dez. 2011 auch: Befristet/ Unbefristet) und das Arbeitsverhältnis (ab Dez. 2011: Unterscheidung nach Arbeitnehmerüberlassung ja/ nein). Alle Merkmale, die auch sozialversicherungsrechtliche Relevanz haben, sind in der Qualität mit sehr hoch einzustufen (z.B. Geschlecht, Alter, Entgelte, Beschäftigungszeiträume usw.). Die Merkmale, die nur für statistische Zwecke erhoben werden, sind qualitativ etwas niedriger einzustufen, da die Anzahl der fehlenden Werte sowie der Falschangaben aus diesem Grund geringfügig höher liegt.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Vollerhebung handelt, gibt es auf die Grundgesamtheit bezogen keine stichprobenbedingten Fehler.

Betrachtet man jedoch Teilmengen, wie z.B. alle Bestandsfälle mit Entgelt im Beschäftigungszeitraum, so kommt es auch hier zu „stichprobenbedingten Unsicherheiten“, die von der Größe der Betrachtungsmenge abhängen. Folge dieser Tatsache ist, dass statistische Ergebnisse (z.B. Medianwerte) für kleine Teilmengen der Grundgesamtheit nicht automatisch als verallgemeinerungsfähige Ergebnisse angesehen werden können. Daher ist es erforderlich, dass die „Stichprobe“ hinreichend groß gewählt wird. Im o.g. Beispiel wurde daher für die Berichterstattung über Entgelte von Teilmengen der Beschäftigten eine Mindestgröße von 1.000 Bestandsfällen gewählt.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüfverfahren garantiert. Dennoch gibt es statistische Versichertenkonten, die unvollständig sind. Dies führt dazu, dass bei der Auswertung für einige Merkmale nicht-zuordenbare bzw. keine Angaben vorhanden sind. Die Folge davon ist, dass z.B. die Summe aus „Vollzeitbeschäftigte“ und „Teilzeitbeschäftigte“ nicht immer die „Beschäftigten insgesamt“ ergibt. Allerdings ist die Größenordnung dieser nicht-zuordenbaren Angaben nicht ergebnisrelevant.

Der Bestand an Beschäftigten wird gewonnen, indem kontenbezogen mit Hilfe eines Abfrageschemas ermittelt wird, ob Beschäftigung zum jeweiligen Stichtag vorliegt oder nicht. Ist eine ermittelte, Beschäftigung anzeigende Meldung jedoch so alt, dass von einer zwischenzeitlichen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen ist, so wird der Fall in der Beschäftigungsstatistik nicht gezählt (Abschneiderverfahren mit zufallsgestützter Zeitschleife). Dies ist erforderlich, da im Rahmen des Meldeverfahrens in geringem Umfang durchaus auch unvollständige Kontenverläufe existieren.

Einschränkungen auf Ebene wichtiger Merkmale:

Als Kriterium für die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes der Betriebe werden zuerst die Wertschöpfungsanteile, dann die Umsatzanteile und nur in den Fällen, in denen solche nicht zur Verfügung stehen, hilfsweise die Zahl der Beschäftigten herangezogen. Eine solche Behelfslösung wird auch in der Beschäftigungsstatistik angewendet.

Als "Betrieb" im Sinne der Beschäftigungsstatistik gilt immer die Einheit, für die zur Durchführung des Meldeverfahrens dem Arbeitgeber eine Betriebsnummer zur Verfügung gestellt worden ist. Dies ist im Allgemeinen die wirtschaftsfachlich und regional abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, im Sinne der Klassifikation der Wirtschaftszweige die örtliche Einheit, in der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte tätig sind. Der "Betrieb" kann jedoch auch aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens mit gleichem wirtschaftsfachlichem Schwerpunkt bestehen, die zur Vereinfachung des Meldeverfahrens zusammengefasst werden dürfen. Dies allerdings nur dann, wenn sie innerhalb derselben Ge-

meinde liegen. Daher sind arbeitsortbezogene Auswertungen unterhalb der Gemeindeebene methodisch nicht sinnvoll (siehe auch Abschnitt 9).

Des Weiteren werden Pendlerergebnisse grundsätzlich nur aus dem Bestand zum Stichtag 30.06. erstellt. Hinsichtlich der Wohnortangaben bestehen für einzelne Beschäftigte Erhebungsungenauigkeiten. Die Meldevorschrift stellt nicht klar, welcher Wohnsitz – Haupt- oder Nebenwohnsitz mit überwiegender Aufenthaltsort – vom Arbeitgeber zu melden ist. Dies kann in der Beschäftigungsstatistik zum Nachweis von „Fernpendlern“ zwischen gemeldeten Hauptwohnsitz und Arbeitsort führen, obwohl der Beschäftigte am Nebenwohnsitz seiner Beschäftigung nachgeht, also faktisch nicht pendelt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik sind bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem jeweiligen Stichtag vorläufig. Revisionen sind innerhalb dieser Frist möglich, werden aber nur bei groben Unstimmigkeiten im Meldeverfahren durchgeführt. Fehlerhafte Meldungen im Einzelfall (z.B. unzutreffende Verwendung einer Betriebsnummer durch einen Arbeitgeber) führen nicht zur Revision der Beschäftigungsstatistik.

Aufgrund des Bedarfs an aktuelleren Ergebnissen aus der Beschäftigungsstatistik werden die Bestandszahlen – zusätzlich zu der Wartezeit von 6 Monaten – bereits nach 2 und 3 Monaten ermittelt und auf 6-Monatswerte hochgerechnet. Diese Ergebnisse werden monatlich bis zum Vorliegen des 6-Monatswertes revidiert.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Im Falle einer Revision werden bisher veröffentlichte Ergebnisse durch revidierte Ergebnisse ersetzt und als solche deutlich gekennzeichnet.

Die im Rahmen der monatlichen Berichterstattung veröffentlichten Daten aus der Beschäftigungsstatistik mit zwei und drei Monaten Wartezeit basieren auf einer Hochrechnung. Diese Ergebnisse werden monatlich solange revidiert, bis der 6-Monatswert vorliegt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Anlass und Ursachen einer Revision werden (z.B. durch einen Sonderbericht) kommuniziert. Im Falle der unter 4.4.2 beschriebenen hochgerechneten Monatszahlen ist erfahrungsgemäß mit einer Revision im Umfang von max. +/- 0,25 % bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu rechnen. Bei den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ist der Umfang wegen der kleineren Grundgesamtheit mit max. +/- 1,75 % etwas größer.

---

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

---

### **5.1 Aktualität**

Die monatlichen Ergebnisse werden mit einer Wartezeit von rund sechs Monaten zwischen Berichtsstichtag und Auszählungszeitpunkt aufbereitet. Diese Wartezeit ist ein Kompromiss zwischen größtmöglicher Aktualität der Ergebnisse und möglichst vollständiger Erfassung aller für den Berichtsstichtag relevanten Meldungen. Erfahrungsgemäß liegen der Bundesagentur für Arbeit nach sechs Monaten etwa 95 % der Meldungen vor. Um den Bedarf nach aktuelleren Ergebnissen aus der Beschäftigungsstatistik nachzukommen, werden die Bestände zusätzlich bereits nach 2 und 3 Monaten ausgewertet und auf 6-Monatswerte hochgerechnet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die monatlichen Auszählungen des Beschäftigtenbestandes und die vierteljährliche Auszählung der Bewegungen werden rund sechs Monate nach dem Berichtsstichtag durchgeführt und anschließend zeitnah zu festgelegten Terminen veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik werden stets zum allgemeinen statistischen Veröffentlichungstermin am Ende jeden Monats um 10:00 Uhr veröffentlicht.

## **6 Vergleichbarkeit**

---

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Der inländische Arbeits- und Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktiven Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, eine Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab 01/2006 wählbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Aggregierte Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen quartalsweise ab Juni 1974 vor; zunächst nur für das Bundesgebiet West, nach der Wiedervereinigung auch für das Beitrittsgebiet. Ab Juni 1999 liegen Daten über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte im Rahmen des technischen Statistikverfahrens (DWH) vor und sind daher sehr flexibel auswertbar.

Zum 01.01.1999 wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung mit der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) gesetzlich neu geregelt. Mit der Umstellung auf das Neuverfahren ist eine direkte Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse zu früheren Stichtagen nicht uneingeschränkt möglich. So hat die Einführung von Personengruppenschlüsseln zur Identifikation besonderer Gruppen von Beschäftigten (z.B. Auszubildende) und die Differenzierung der Abgabegründe im Rahmen des Meldeverfahrens zu erweiterten bzw. geänderten Auswertmöglichkeiten geführt. (Vorher wurden beispielsweise die Auszubildenden über den Tätigkeitsschlüssel identifiziert.)

Mit der Umsetzung aktualisierter Klassifikationen weisen Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung Zeitreihenbrüche auf. Bis zum Stichtag 31.12.1997 wurde der Wirtschaftszweig nach dem „Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1973“ (WS73) verschlüsselt. Ab dem Stichtag 31.03.1998 bis 31.03.2003 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1993“ (WZ93) verwendet. Ab dem Stichtag 30.06.2003 bis 31.12.2007 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2003“ (WZ 2003) umgesetzt. Grundlage dieser Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vom Dezember 2001. Für Stichtage ab dem Kalenderjahr 2008 findet nun die „Klassifikation der Wirt-

schaftszweige - Ausgabe 2008“ (WZ 2008) Anwendung. Grundsätzlich sind die wirtschaftsfachlichen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik mit anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistiken vergleichbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der nach Abschnitten und Abteilungen gegliederten Ergebnisse aber auch mit außereuropäischen Datenquellen gegeben, soweit diesen die Wirtschaftszweigsystematik der Vereinten Nationen (ISIC Rev. 3.1) zu Grunde liegt.

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte oder früher ausgeübte Beruf. Die ausgeübte Tätigkeit wird nach der jeweils aktuellsten Ausgabe des Schlüsselverzeichnisses für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen – herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit – verschlüsselt. Grundlage der Codierung ist das systematische Verzeichnis der Berufe nach Berufsbereichen, Berufsgruppen und Berufsordnungen der Bundesagentur für Arbeit in überarbeiteter Fassung aus dem Jahr 1988 (KldB 88). Als rein statistisches Merkmal im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist die ausgeübte Tätigkeit als weniger hartes Merkmal einzuordnen. Dies liegt an der teilweise mangelhaften Pflege der Aktualität durch die Arbeitgeber; insbesondere beim Personenkreis der geringfügig Beschäftigten. Dennoch liefert die ausgeübte Tätigkeit wichtige Strukturinformationen über die Beschäftigten in Deutschland.

Hinsichtlich der eingeschränkten zeitlichen Vergleichbarkeit bei der Personengruppe der geringfügig Beschäftigten durch gesetzliche Neuregelungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 1.1 verwiesen.

## **7 Kohärenz**

---

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Als andere Quellen sind insbesondere die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) integrierte Erwerbstätigenrechnung und der Mikrozensus von Destatis zu nennen. In die Erwerbstätigenrechnung gehen die Daten der Beschäftigungsstatistik als wesentliche Grundlage ein.

Die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten stellen einen Anteil von rund 80 % an allen Erwerbstätigen dar. Vorhandene Abweichungen beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u.a. den Berichtszeitraum (Stichtag – Zeitraum – Berichtswoche), den Berichtsweg (Betriebsmeldung – Schätzverfahren – Haushaltsbefragung), der Abgrenzung der Erhebungseinheit des Auskunftspflichtigen (Betrieb – Unternehmen) und der regionalen Zuordnung (Arbeitsort bzw. Wohnort) betreffen.

Bedingt durch die Beschäftigtenstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen ergibt sich, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten an den Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen unterschiedlich stark variiert. Während im Verarbeitenden Gewerbe der weitaus überwiegende Teil der Erwerbstätigen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der Deckungsgrad der Beschäftigungsstatistik in anderen Wirtschaftszweigen mit hohen Anteilen Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger sowie Beamter entscheidend geringer (z.B. Land- und Forstwirtschaft; Handel; Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Je nach Wirtschaftsstruktur weist der Deckungsgrad auch in regionaler Gliederung entsprechende Unterschiede auf.

Außerdem besteht Kohärenz bei den verwendeten Klassifikationen für Berufe, Wirtschaftszweige, Nationalitäten und Regionen zu den anderen Arbeitsmarktstatistiken (Arbeitslose, gemeldete Arbeits- und Ausbildungsstellen, Bewerber für Ausbildungsstellen). Somit ist ein direktes Gegenüberstellen der statistischen Ergebnisse möglich. Gleiches gilt für die durchgängige Anwendung der gleichen Betriebsinformationen.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Daten der Beschäftigungsstatistik stammen aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung, zu dem auch das Betriebsnummernverfahren der BA gehört. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind. Dies wird einerseits durch die bundeseinheitlichen Vorschriften des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, gemäß derer die Arbeitgeber ihre Beschäftigten melden müssen, und andererseits durch den einheitlich und systematisch gepflegten Betriebsbegriff sichergestellt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik fließen als eine wesentliche Komponente in folgende Statistikverfahren ein:

Externe Verfahren:

6. Übermittlung von Sozialdaten für Zwecke eines Zensus an Destatis (gem. § 282a Abs. 1)
7. Erwerbstätigenstatistik von Destatis (gem. § 282a Abs. 2)
8. Statistiken von Destatis nach § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (gem. § 282a Abs. 2a)

Interne Verfahren:

Die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik der BA dienen auch als Input für die Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik der BA. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Eingliederungs- und Übergangsanalysen
- Beschäftigung vor und nach Arbeitslosigkeit
- Beschäftigung bei Hilfebedürftigkeit

## 8 Verbreitung und Kommunikation

---

### 8.1 Verbreitungswege

- Fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> (> Veröffentlichungen > Statistik > "Statistik der Bundesagentur für Arbeit") zu finden.  
Einen guten Überblick hierzu gibt der Produktkatalog zur BST, welcher unter folgendem Link aufgerufen werden kann:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/Produktkatalog-BST.pdf>
- Ausführliche Tabellen zur Beschäftigungsstatistik enthalten die "Detaillierten Übersichten". Der direkte Link lautet:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>
- Wichtige aktuelle Informationen bietet der Monatsbericht der Bundesagentur für Arbeit "Aktuelle Monatsergebnisse - Beschäftigung nach Ländern in wirtschaftlicher Gliederung", welcher unter dem vorgenannten Link zu finden ist.
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche steht das Datenzentrum der Statistik in Nürnberg zur Verfügung:

Bundesagentur für Arbeit  
Statistik  
D-90327 Nürnberg  
Tel.: +49 911/ 179 - 3632  
Fax: +49 911/ 179 - 1131  
<mailto:service-haus.statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de>

Insbesondere kann das zentrale Datenzentrum der Statistik - wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit - auf das Statistikverfahren, welches mit Hilfe von DataWarehouse-Techniken realisiert ist, zugreifen und daraus kurzfristig Auswertungen erstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Insbesondere stehen dort für alle regionalen Gliederungen bis auf Gemeinde- und Agenturebene umfassende und tief gegliederte statistische Ergebnisse zur Verfügung. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Beschäftigungsstatistik sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf folgende aktuellen Produkte verwiesen:

- Methodenbericht „Kurzfristige Beschäftigung“ zu finden unter dem Link  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarkt-Arbeitsmarktpolitik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzfristige-Beschaeftigung.pdf>
- Sonderbericht „Sozialversicherungspfl. Bruttoarbeitsentgelte“ zu finden unter dem Link  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Entgeltstatistik.pdf>

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Für Veröffentlichungen aus der Beschäftigungsstatistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

---

Ausblick über die geplanten Weiterentwicklungen und Änderungen im Rahmen der Beschäftigungsstatistik:

a) Einführung eines neuen Tätigkeitsschlüssels:

Im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung wird für Meldezeiträume ab 1. Dezember 2011 ein neuer Tätigkeitsschlüssel eingeführt. Näheres zu den Inhalten kann unter folgendem Link nachgelesen werden:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A043-SIE/Publikation/Schluesselfverzeichnis-2010.pdf>

Insbesondere werden dann im Rahmen der Beschäftigungsstatistik Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung und Befristung von Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung stehen und das Auswertungsspektrum deutlich erweitern.

Aufgrund der Wartezeiten in der Beschäftigungsstatistik wird eine Auswertung dieser Merkmale – die Validität und Vollständigkeit der Angaben vorausgesetzt – frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres 2012 möglich sein.

b) Umstellung der Berufsklassifikation auf KIdB 2010:

Da die Angabe der „ausgeübten Tätigkeit“ im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung Bestandteil des Tätigkeitsschlüssels ist, erfolgt die Umstellung auf die KIdB 2010 im Zuge der Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels (siehe oben).